

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 12 (1950)
Heft: 7

Artikel: Die Gerichtsbarkeit der Stadt Olten
Autor: Walliser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Olten

Von Peter Walliser

Die *eigene Gerichtsbarkeit* bedeutete für jede Stadt eine selbstverständliche rechtliche Voraussetzung. In der bestehenden Historiographie über Olten ist die Frage der Gerichtsbarkeit nicht genügend abgeklärt. Dies versteht sich wohl daher, weil die rechtsgeschichtlich sehr wichtige Kundschaftsurkunde von 1447 den ältern Geschichtsschreibern offenbar nicht bekannt war; zu Unklarheiten mochte auch die Tatsache Anlaß gegeben haben, daß Oltens Gerichtsbarkeit zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine erstaunliche Ausdehnung erfuhr, aber unter dem politischen Drucke Solothurns schon nach wenigen Jahrzehnten wiederum gänzlich zerfiel.

Noch lange Zeit über das Mittelalter hinaus sind für die Gerichtsbarkeit ganz allgemein zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit.

Auch nach der Erhebung zur Stadt blieb in Olten das alte Tvinggericht, d. h. das *Niedergericht* bestehen. Der räumliche Umfang dieses Gerichtskreises bezog sich auf den Gemeindebann oder die Einung. Von den drei Rechtskreisen, die sich um Olten zogen, war dies der äußere Stadtkreis. Nach der Einrichtung des städtischen Rats und Gerichts wurde die Organisation des früheren Tvinggerichts zweifelsohne geändert. Im spätern Mittelalter, in jener Epoche, die für die schweizerische Rechtsentwicklung besonders bedeutsam war, gehörten in die Kompetenz des Niedergerichts alle Rechtssachen mit Ausnahme der *causae majores*, die an das Hochgericht fielen. Das städtische Niedergericht wurde vom Schultheissen präsiert, während die Hochgerichtsbarkeit von einem andern Beamten ausgeübt wurde. So bezeichnete man das Niedergericht einer Stadt vielfach als Schultheissengericht; weil dieses die Stadtgemeinde umfaßte und für alle Bürger zuständig war, nannte man es auch Stadtgericht.

Schwieriger ist die Frage der *Hochgerichtsbarkeit*. Zum Hochgericht gehörte die Blutgerichtsbarkeit. Außer den malefizischen Freveln oder Blutsachen gelangten anfänglich meistens auch größere Streitigkeiten über Grund und Boden an das Hoch- oder Landgericht; im spätern Mittelalter zählten jedoch die Immobiliarsachen in der Regel zum niedern Gericht. Für solche Zwiste gab es in unsern

Gegenden — so auch in der Stadt Olten — ein besonderes Gscheidgericht¹. Immer aber gehörten Statusklagen (über den Stand eines Menschen) und Injurienfälle dem hohen Gericht zu. Der Inhaber des Blut- oder Malefizgerichts hatte das Recht, über das Blut, d. h. über Leib und Leben zu richten. Diese höchste und wichtigste Gerichtsbarkeit suchten die Länder und Städte an sich zu bringen. Anfänglich stand es allein dem König oder seinem stellvertretenden Beamten zu, Bluturteile zu fällen. Jene Städte, die mit der Hochgerichtsbarkeit, vor allem aber mit dem Blutgericht ausgerüstet waren, besaßen rechtlich die Möglichkeit, ein eigenes Territorium zu beherrschen und zu eigenen Staaten aufzusteigen; man denke an die Städte Solothurn, Zürich, Bern, Luzern usw. Die meisten kleineren Landstädte hatten die hohe Gerichtsbarkeit niemals erworben und kamen vor allem nicht in den Besitz des Blutgerichts. Auch wenn eine Bürgerschaft das Schultheissenwahlrecht innehatte, war sie damit noch keineswegs Inhaber der Blutgerichtsbarkeit; vielmehr verblieb das Blutgericht beim Stadtherrn, der es durch seinen Vogt oder Amtmann ausüben ließ.

Es steht dokumentarisch fest, daß der Landes- und Stadtherr, der Bischof von Basel, der Bürgerschaft von Olten im Jahre 1408 die Blutgerichtsbarkeit verliehen hat. Diese für die Stadtgeschichte von Olten hochbedeutsame Verleihung hatte folgenden Entwicklungsgang:

Zur Zeit als der Bischof von Basel als Landesherr des Buchsgaus die Landgrafschaft an Graf Otto von Tierstein zu Lehen gegeben hatte, Olten aber in der Pfandschaft der Stadt Basel lag, ersuchten die Bürger der Stadt Basel den Buchsgauer Lehensherrn Otto von Tierstein, er möge die Stadt Olten aus dem Rechtsverband der Landgrafschaft loslösen, d. h. eximieren. Damit verfolgte die Stadt Basel offenbar ihre eigenen Pläne. Laut Urkunde vom 30. Oktober 1408 entschloß sich der tiefverschuldete Lehensherr, «den erberen bescheidenen den burgeren vnd der gemeinde gemeinlichen des obgenannten schlosses Olten . . . mit kraft dis briefes, das si nu vnd ewiklichen . . . in dem selben schloß ze Olten richten mögent hoch vnd nyder . . . » Damit war notwendig auch die Ausscheidung der Stadt Olten aus dem Verband der Landgrafschaft Buchsgau erforderlich. Demgemäß verfügte der Graf die Exemtion Oltens vom Buchsgauer Landgericht, das die Oltner Bürger fortan nicht mehr zu besuchen brauchten. Die Urkunde vom 30. Oktober 1408 bildet juristisch bloß einen Antrag an den Oberlehensherrn und Eigentümer der Stadt Olten, den Bischof Humbrecht von Basel, Dekan und Kapitel daselbst, «iren willen vnd gunst harzu ze gebend». Die Stadt Basel bestätigte ihrerseits mit Diplom vom 6. November 1408 diesen Antrag, der zwei Tage später, am 8. November 1408, von der maßgebenden Instanz, dem Bischof von Basel, Humbrecht von Neuenburg, unter Zitierung des vollen Wortlautes genehmigt wurde. Damit war der Bürgerschaft von Olten formrichtig die Exem-

tion vom Landgerichtsverband des Buchsgaus und die Übertragung des Blutgerichts verliehen. Da nach den Öffnungen des Buchsgauer Landgrafenrechts nur ein Graf oder Freiherr dem Blutgericht oder Landtag vorsitzen durfte — und so hohe Herren in der Stadt Olten nicht so leicht aufzutreiben waren —, gewährte König Ruprecht am 26. April 1410 der Stadt Basel die Dispens, solange das Schloß Olten sich in ihrer Hand befinde, das Blutgericht zu Olten auch nur mit einem bloßen «erbern ritter» oder Edelknecht besetzen zu lassen².

Der räumliche Umfang des Blutbannes war enger gezogen als der Rechtskreis des niedern Gerichts. Innerhalb der Gemeindecinung von Olten bestand also ein Blutgerichtskreis, der sich auf das eigene Stadtgebiet beschränkte. Dieser Gerichtskreis umfasste, wie die Dokumente von 1408 bezeugen, das Gebiet von der Dünnermündung aufwärts bis zum Dorfbrunnen, von dort der alten Lebern (Lewerren) entlang über die Germatt zum Oltner Hag, d. h. bis zum Baumgarten am Hagberg und von hier den Oltner Hag hinunter bis an die Aare und wieder hinauf zur Dünnermündung. Graf Otto von Tierstein beabsichtigte ursprünglich, den Blutgerichtskreis von Olten auf die gesamte Gemeindecinung auszudehnen. Der zweite Bannkreis in Olten war jener der Fried- oder Ehhäge, die als Freistätte Sicherheit gewährten und zugleich das Vieh vom Gäuer Weidgang der Stadt fernhielten. Der dritte Kreis war die Einung oder die eigentliche Gemeindegrenze, die 1409 durch den Ankauf von Kienberg sich bis an das Dorf Starrkirch ausdehnte.

Von allen froburgischen Städten erlangten allein Olten und *Zofingen* die politisch so bedeutsame Blutgerichtsbarkeit. Dieses hohe Recht wurde beiden Städten erst nachträglich verliehen; zur froburgischen Zeit übte weder Olten noch Zofingen das Blutgericht aus. Die 30. Satzung der Zofinger Handveste von 1363 erwähnt als Zusatz zu den alten froburgischen Bestimmungen erstmals den Blutbann, der vom Schultheissen ausgeübt wurde. 1379 befreite König Wenzel die Stadt Zofingen von fremden Gerichten, indem er ihr das privilegium de non evocando verlieh. Tatsächlich hat Zofingen im Jahre 1433 über das Blutgericht, was der Stadt damals bestritten wurde und wiederum zugestanden werden musste. Am 22. Juli 1442 bestätigte König Friedrich der Stadt Zofingen den Blutbann³.

Liestal wurde 1363 aus dem Sisgau eximiert, womit aber keineswegs eine Übertragung des Blutgerichts verbunden war. Selbst Sissach und Homburg erfuhr in den Jahren 1374 und 1363 solche Exemtionen.

Daß das Städtchen Olten die Blutgerichtsbarkeit wirklich auch ausübte, bezeugt die bis heute noch kaum bekannte *Kundschaftsurkunde von 1447*, die den Oltner Blutbann teils direkt oder auch nur indirekt bestätigt, sich aber im wesentlichen auf die streitigen Einungsgrenzen zwischen Olten und Wangen bezieht.

In diesem wertvollen Dokument sagen die Zeugen aus, es sei «for fiertzig jaren» (1407) über einen in Olten verübten Totschlag in Werd gerichtet worden; damals besaß Olten die Blutgerichtsbarkeit noch nicht, und es urteilte das Buchsgauer Landgericht, das 1407 in Werd tagte. In gleicher Weise bestätigt Schedelly von Nuwendorff, daß die Oltner in der Zeit vor fünfzig Jahren «vor dem cruz nut hattent zerichten». Wer sich außerhalb des Blutkreises befand, konnte für einen malefizischen Frevel nicht gefaßt werden. Der alte Schedelly erinnert sich an die Zeit zurück, da die Oltner den Galgen dorthin setzen wollten, wo er nun steht, nämlich an die Aarburgergrenze bei der Klos; daselbst sind heute noch die Überreste des Galgens zu sehen. Cunz Dietrich erinnert sich, wie die Kundschaft berichtet, gar bis zur Zeit vor sechzig Jahren zurück (1387) und beteuert, damals von alten Leuten gehört zu haben, daß die Herrschaft von Froburg «ze Olten vff dem vsren graben (vor dem Kreuz, wo heute die Christkatholische Kirche steht) zegericht sesen sind vnd richten vber das blut». Weiter sagt der gleiche Zeuge aus, er erinnere sich aus älterer und jüngerer Zeit daran, daß über Blutsachen, die sich außerhalb des Blutgerichtskreises zugetragen hatten, nicht in Olten geurteilt wurde. Auch Gnösly erklärt, die von Olten hätten «vsserhalb dem vsren graben nit über das blut ze richten». Wieder andere ehrbare Männer bezeugen die Dorfbrücke (im Olten Hammer) als Blutgerichtsgrenze. Im zweiten Teil berichtet das Dokument über die Kundschaftsaufnahme betreffend den Bann und die Feldfahrt gegenüber Wangen. Dabei ist zu beachten, daß dort, wo der Fried- oder Ehthag seinen Anfang nahm, die äußerste Grenze des Blutbannkreises verlief¹.

In einer zweiten Kundschaftsurkunde über die Abgrenzung von Twing und Bann zwischen Olten und Wangen wird ebenfalls indirekt das Oltner Blutgericht genannt; diese zweite Kundschaft hat der Leutpriester von Olten, Notar und Kleriker Ulrich Kölliker, am 21. September, 4. und 16. Oktober 1447 aufgenommen (Original im Staatsarchiv Solothurn).

Mit der Blutgerichtsbarkeit erhielt Olten 1408 auch das damit verbundene Recht, kriminalgerichtliche Satzungen zu erlassen. In der alten Holz- und Polizeiordnung vom 17. März 1409 wurde unter Mitwirkung von Vogt, Schultheiß, Rat und der gesamten Bürgerschaft verfügt (Punkt 2): «Jtem, wer der ist, es sye ein vsman oder vß der statt, nachtes an schaden begriffen wirt, es sy vor der statt oder in der statt, der ist vervallen vnsern herren drü pfunt stebler oder aber die hand, vnd dem Schultheißen vnd Rat ein pfunt vnd der statt ein pfunt ze einung». Mochten auch die drei Pfund oder die Hand «vnsern herren» zufallen, so bestimmte doch Olten selber, daß die Strafe des Handabhauens anzuwenden sei; die drei Pfund an «vnseren herren» gelangten an die Pfandherrin. Über das Abhauen der Hand, welches für die genannten Delikte den obersten Strafraumen darstellte, konnte nur legiferieren, wer kriminalgerichtliche Gewalt ausübte. Anderer Auffassung

ist das Solothurner Wochenblatt 1820, pag. 244, wo der Stadt Olten der Blutbann überhaupt abgesprochen wird; der damalige Historiker verfügte freilich nicht über all jene Dokumente, die uns heute bekannt sind.

Aber auch jene Vorschrift im II. Titel des Stadtrechts, die sich auf einen Erlaß «vnser altvordren, Schultheß vnd ratt vnd ein gantze gemein» stützt, verfügt, daß der Mann, in dessen Haus die geheimgehaltene Feuersflamme zur Nachtzeit in das Dach drang, mit Leib und Gut verfallte. Diese Bestimmung finden wir bereits in der undatierten Feuerordnung von 1430—1450 und wiederum im Stadtrodel selber. Es ist höchst bezeichnend, daß anlässlich der Aufhebung des Oltner Stadtrechts im Jahre 1653 die Worte «do ist der man Lyb vnd gut verfallen», von der solothurnischen Obrigkeit durchstrichen wurden; der Rat zu Solothurn verfügte, es solle die Sache «an meiner herren stan».

Olten besaß nicht die gesamte Hochgerichtsbarkeit, sondern nur einen Teil davon, nämlich das Blutgericht. Ursprünglich dürften die Grafen von Froburg über Olten sowohl die niedere als auch die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Mit dem Buchsgauer-Lehen ging an den Lehensherrn auch der Nutzen der hochgerichtlichen Rechte über. Als Solothurn im Jahre 1426 die *Pfandherrschaft* über Olten erwarb, fielen gemäß Vertrag vom 8. August 1426 gewisse landesherrliche Rechte an die neue Pfandherrin. Bischof und Stift von Basel verpfändeten Olten um 6600 Gulden «mit aller zubeörden, es sy twing, bann, stüre, nutze, velle, rechtungen, gerichte, herlicheit, bussen, besserungen, mit dem zolle, er sy in der stat vff dem wasser oder vff dem lande, almend, holtz, veld, wunne vnd weide, mit allen benanten und ungenanten, gesuchten oder ungesuchten dingen, mit gantzer vnd voller herschaft, nützit außgenommen noch vorbehebt . . . » Landesherrliche Rechte waren insbesondere: die «stüre», «velle», «zolle», «holtz», «almend», «veld», «wunne vnd weide». Der damals bestehende Blutbannkreis wird in der Urkunde nicht erwähnt. Wäre auch das Blutgericht an Solothurn verpfändet worden, so hätte dies zumindest erklärt werden müssen, wobei regelmäßig der Blutgerichtskreis genau umschrieben worden wäre. Somit wurden, wohl wichtige Rechte der Grundherrschaft und des Hochgerichts verpfändet, nicht aber das politisch so bedeutsame Recht des Blutgerichts. Unter der solothurnischen Herrschaft konnte das Oltner Blutgericht sich nicht entwickeln. Wir wissen nur, daß schon bald nach dem Jahre 1426 die Blutgerichtsbarkeit der Oltner Bürgerschaft zerfiel. Nähere Angaben über die Bestreitung oder Bekämpfung des Oltner Blutbanns durch Solothurn sind nicht vorhanden. Im Stadtrecht aber finden wir im V. Titel einen sehr bedeutsamen Eintrag, der rechtlich das Ende des Oltner Blutgerichts bedeutet: «Die andren fräffel, die größer sindt, gehörenndt vnsern Obern zu alls kilwich bruch, bluttruns, trostigbruch, erdtffellig vnd ander». Wann dieser Zusatz in das Libell eingetragen wurde, ist nicht bekannt. Sehr wahrschein-

lich geschah dies bereits zur Zeit der Solothurner Pfandherrschaft und noch vor dem Jahre 1532. Die aus dem Stadtrechtsdokument ersichtliche Aufhebung des Blutbannes ereignete sich erst nach 1450 und dürfte wohl kurze Zeit später erfolgt sein, vielleicht schon in den Jahren 1450 — 1460 als die Solothurner den Oltnern das Schultheissenwahlrecht abgestritten und an sich gezogen haben.

Die eigene Blutgerichtsbarkeit bedeutete freilich kein Essentiale für eine Stadt im Rechtssinne. Die große politische Wichtigkeit, die dem Blutbann zukam, erheischt endlich eine Abklärung dieser für die Geschichte der Stadt Olten bis heute umstrittenen Frage.

¹ Peter Walliser, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das Solothurnische Civilgesetzbuch von 1841—1847 unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung des solothurnischen Privatrechts, Olten 1948, pag. 527, Anm. 573. Derselbe, Die frühern Gscheidgerichte im Schwarzbubenland, Der Morgen 1946, Nrn. 11 und 12.

² Die Urkunde vom 30. Oktober 1408 abgedr. im Soloth. Wochenblatt 1827, pag. 106; ferner im Urkundenbuch der Stadt Basel V, 380. — Empfehlungsurkunde vom 6. November 1408, abgedr. im Soloth. Wochenblatt 1812, 441; BUB. V, 381. — Bestätigungsurkunde vom 8. November 1408 im BUB V, 382; Original im Staatsarchiv Basel, Kopie im Stadtarchiv Olten. — Urkunde vom 26. April 1410, abgedr. im BUB. VI, 23; Soloth. Wochenblatt 1812, 442.

³ Stadtrecht von Zofingen, bearb. von Walther Merz (Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte Bd. V) Aarau 1914, 63, 71 f., 105—116, 125.

⁴ Georg Boner, Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, Aarau 1945, 218.

Rund um die Landskron

Von Gustav Nussbaumer

Das Gemeindegebiet von Hofstetten grenzt auf einer Länge von ungefähr zwei Kilometern an Frankreich. Das Dorf Hofstetten selber liegt nicht an der Grenze; dagegen ist sein Annex, das Dorf Flüh, hart an die Grenze vorgeschoben. Die Verhältnisse des Gemeindebannes sind so, daß das zu Kulturzwecken verwendbare Land fast ausschließlich auf dem Hochplateau in der Umgebung des Dorfes Hofstetten liegt und daher auch von der Hofstetter Bevölkerung bebaut wird. Unten im Tal bleibt für die Landwirte von Flüh nur noch wenig Land zur Benützung übrig. Wenn Flüh trotzdem einen ansehnlichen Bauernstand besitzt, so ist es dem Umstand zu verdanken, daß die Flühner seit altersher im benachbarten großen elsässischen Gemeindebann Leimen das erforderliche Land ihr eigen nennen. Ihre Äcker liegen auf der westlichen Seite des Eggfeldes, dem Höhenzug, der sich von Flüh bis hinunter in die Nähe von Therwil zieht. Die